

Am 1.12.2021 ist das vollständig modernisierte Telekommunikationsgesetz (TKG) in Kraft getreten. Ziel ist es, den Rechtsrahmen für die Telekommunikationsdienste in der EU noch weiter zu vereinheitlichen. Zudem soll das Gesetz den Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen beschleunigen und die Rechte der Endkunden stärken, so das BMWI in seiner Pressemitteilung vom 30.11.2021. Zukünftig gebe es mehr Rechte bei Störungen, Anbieterwechseln, Rufnummernmitnahme und wenn weniger geleistet werde, als vertraglich vereinbart. Die neuen Regelungen zu Entstörung, Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme sehen pauschale Entschädigungen vor und ermöglichen es, Ansprüche einfacher geltend zu machen. Außerdem können Verträge über Telekommunikationsdienste nach Ablauf der Grundlaufzeit, die weiterhin 24 Monate betragen kann, jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Dies gelte auch für Verträge, die vor Inkrafttreten des neuen TKG abgeschlossen wurden. Einmal pro Jahr müssen Anbieter Endnutzer über den besten ermittelten Tarif informieren. Bei Änderungen von AGB räumt § 57 Abs. 2 TKG Endnutzern künftig ein fristloses kostenfreies Sonderkündigungsrecht ein. Über Inhalt und Zeitpunkt der Vertragsänderung sowie das bestehende Kündigungsrecht muss ihnen einen Monat vor Wirksamwerden der Vertragsanpassung eine Information zugehen.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Vodafone Kabel Deutschland – sog. Selbstzahlerpauschale bei Zahlung ohne Bankeinzug**

Art. 62 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG ist dahin auszuulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Gepflogenheit entgegensteht, nach der das Verbot der Erhebung von Entgelten für die Nutzung der in dieser Bestimmung genannten Zahlungsinstrumente und Zahlungsdienstleistungen im Rahmen von mit Verbrauchern geschlossenen Dauerschuldverhältnissen nur für Zahlungsvorgänge gilt, die in Erfüllung von nach dem 13. Januar 2018 geschlossenen Verträgen bewirkt werden, so dass diese Entgelte auf Zahlungsvorgänge anwendbar bleiben, die nach diesem Datum in Erfüllung von davor abgeschlossenen Dauerschuldverhältnissen bewirkt werden.

**EuGH**, Urteil vom 2.12.2021 – C-484/20

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2945-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **EuGH/GA-SA: Facebook-Ireland – Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden bei DSGVO-Verstößen**

Nach Ansicht von Generalanwalt *Richard de la Tour* in seinen Schlussanträgen vom 2.12.2021 in der Rechtssache C-319/20 Facebook Ireland können die Mitgliedstaaten Verbraucherschutzverbänden erlauben, gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten Verbandsklagen zu erheben. Diese Klagen müssen auf die Verletzung von Rechten gestützt sein, die den betroffenen Personen unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung erwachsen.

(PM EuGH Nr. 216/21 vom 2.12.2021)

### **BGH: Unzulängliche Berufungsbegründung**

Eine unzulängliche Berufungsbegründung kann nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (§ 520 Abs. 2 ZPO) nicht mehr geheilt werden (Fortführung von Senat, Urteil vom 13.2.1997 – III ZR 285/95, NJW 1997, 1309, 1310; BGH, Beschluss vom 27.1.2015 – VI ZB 40/14, NJW-RR 2015, 511 Rn. 15).

**BGH**, Beschluss vom 7.10.2021 – III ZB 50/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2945-2**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **VG Wiesbaden: Anspruch auf aufsichtsbehördliches Einschreiten bei rechtswidrigem SCHUFA-Negativeintrag**

Ein Landesdatenschutzbeauftragter ist dazu verpflichtet, auf die Löschung eines Negativeintrages bei der SCHUFA hinzuwirken, wenn dieser Eintrag durch ein Inkassounternehmen gemeldet wurde und auf einer Forderung beruht, die der Schuldner durch Ratenzahlung tilgte und daher rechtswidrig ist. Dies hat das VG Wiesbaden mit Urteil vom 2.12.2021 – 6 K 549/21.WI – entschieden. Der Kläger habe einen Anspruch auf aufsichtsbehördliches Einschreiten. Ein solcher Anspruch sei dann gegeben, wenn – wie hier – die Datenverarbeitung rechtswidrig sei und die rechtswidrig gespeicherten Daten zu löschen seien. Es bestünden bereits erhebliche Zweifel daran, ob Inkassounternehmen Einmeldungen an Wirtschaftsauskunfteien ohne gesonderte Beauftragung durch ihren Auftraggeber, hier die Bank, vornehmen dürfen. Die Datenverarbeitung habe nur im Rahmen der Weisung der Bank zu erfolgen. Eine Beauftragung zur Meldung bei der SCHUFA ergebe sich nicht aus der allgemeinen Beauftragung zur Forderungseintreibung.

Jedenfalls sei die Eintragung deshalb rechtswidrig, da der Kläger und das Inkassounternehmen für die Bank eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen hätten und deshalb die Forderung nicht mehr fällig gewesen sei. Der Abschluss eines Ratenzahlungsvertrages führe zu einem vereinbarten Zah-

lungsaufschub. Die Bank und das Inkassounternehmen müssten den Fälligkeitsschub auch dann akzeptieren, wenn die Ratenzahlungsabrede zwar mangels Schriftform unwirksam sei, der Schuldner aber gleichwohl darauf leiste. Ein diesbezüglicher Negativeintrag bei einer Wirtschaftsauskunftei führe zu einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung. Die SCHUFA habe hierbei keinen eigenständigen Beurteilungsspielraum, welcher sie ermächtigen würde, die Einmeldevoraussetzungen selbst zu bestimmen. Insofern komme es auch nicht auf die sog. Codes of Conduct, die „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrufen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien vom 25.05.2018“ des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ an. Gegen das Urteil wurde der Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

(PM VG Wiesbaden Nr. 16/2021 vom 2.12.2021)

## Verwaltung

### **BaFin: Verordnungsentwürfe zur Anzeigepflicht konsultiert**

Die BaFin hat Entwürfe mehrerer Verordnungen zur Anzeige von Auslagerungen zur Konsultation gestellt. Diese basieren insbesondere auf dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktstabilität (FISG). Sie betreffen die Anzeigepflicht nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). Die Entwürfe konkretisieren geschäftsereichsübergreifend weitestgehend einheitlich die BaFin-Anforderungen an die Umsetzung der Anzeigepflicht durch die beaufsichtigten Unternehmen. Die Anzeigen sollen demnach künftig elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin eingehen. Ziel ist es, der Aufsicht eine systematische Auswertung der Daten insbesondere zur Erkennung von Konzentrationsrisiken zu ermöglichen.

(Meldung BaFin vom 3.12.2021)